



Erläuterungen zum Meldeformular für die Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelmengenmeldung

Allgemein

- Zu melden sind die in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich und die aus Österreich ausgeführten Mengen (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) an Pflanzenschutzmitteln (PSM) bzw. in diesen enthaltenen Wirkstoffen (WS).
- Die Meldung ist elektronisch an psm-mengenmeldung@baes.gv.at zu senden
- Bitte geben Sie die Meldung getrennt nach Inlandsabgabe und Verbringen/Export ab.
- Falls keine Pflanzenschutzmittel im Inland in Verkehr gebracht oder ausgeführt (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) worden sind, ist eine Leermeldung unter Angabe der zu meldenden PSM mit dem Mengenwert „0“ (Null) abzugeben.
- Erfolgte für einzelne PSM kein Vertrieb, so sind diese dennoch in der Tabelle anzuführen und die Menge „0“ (Null) einzutragen.
- Wurden Pflanzenschutzmittel in Form von Kombi-Packungen in Verkehr gebracht, so sind die Angaben für die einzelnen PSM anzuführen.
- Meldungen sind auch erforderlich für
 - Wundbehandlungsmittel und Repellents, die keine spezifischen Wirkstoffe enthalten, sondern deren Inhaltsstoffe unter die Sammelbezeichnungen „Wachse“ oder „Repellent, ohne spezifischen Wirkstoff“ fallen, und für
 - Notfallzulassungen gem. Art. 53 der Verordnung (EG) 1107/2009
 - Parallelhandel gem. Art. 52 der Verordnung (EG) 1107/2009
 - Vertriebsweiterungen gem. § 13 PSM-VO 2011
- Meldungen über die Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) sind für formulierte Pflanzenschutzmittel erforderlich, unabhängig davon ob sie in Österreich zugelassen sind oder nicht. Die Ausfuhr von technischem Wirkstoff ist dagegen nicht meldepflichtig nach dem Pflanzenschutzmittelrecht.
- Bezüglich der in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich ist derjenige meldepflichtig, der das Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat.
- Bei der Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) sind diejenigen meldepflichtig, die das Pflanzenschutzmittel in einen Staat außerhalb von Österreich ausführen.

Ausfüllhinweise

- Sämtliche Daten sind im ersten Tabellenblatt „Report“ einzugeben. Die weiteren Tabellenblätter „Active substances“ und „PPP“ dienen als Hilfsdatenblätter.
- Im ersten Schritt ist die Registernummer auszuwählen (Drop-down Feld) oder zu schreiben. Damit erfolgt die automatische Befüllung der Spalten „Handelsbezeichnung“ und „Hinterlegter Zulassungs-/ Genehmigungsinhaber/ Vertriebsfirma“
- Eingabe der PSM-Menge ohne „Tausender-Trennzeichen“ und mit Komma für Dezimalstellen
- Auswahl des Wirkstoffes (Drop-down Feld)
- Eingabe der WS-Menge ohne „Tausender-Trennzeichen“ und mit Komma für Dezimalstellen
- Im Tabellenblatt „PPP“ gibt es die Möglichkeit nach Produktdaten zu suchen und diese dann zu filtern. Wenn nach Firma gefiltert wird, erhält man als Ergebnis alle in diesem Kalenderjahr zugelassenen PSM dieser Firma. Durch Kopieren (keine Sortierung möglich) der Registernummer(n) und Einsetzen in zu befüllenden Tabellenblatt kann die Dateneingabe erleichtert werden. (gilt ebenso für das Tabellenblatt Active Substances)
- Die Daten sind für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt anzugeben, wobei die Handelsbezeichnung und Registernummer für Produkte, die mehrere Wirkstoffe enthalten wiederholt anzugeben sind, jedoch darf die Pflanzenschutzmittelmenge **nur einmal** angeführt werden (siehe Beispiel 3 – BAES-Homepage).
- Zu melden ist die Menge des reinen Wirkstoffs, nicht des technischen Wirkstoffs.
- Liegt der **Wirkstoff in einer Variante** vor (z.B. Ester oder Salz), dann ist die gemeldete Menge auf den **Wirkstoff-Grundkörper** zu beziehen, nicht auf die Variante.
- **Die Mengen sind grundsätzlich in Masseinheiten (kg) anzugeben, nicht in Volumeneinheiten.** Bei flüssigen Formulierungen ist zu beachten, dass der Wirkstoffgehalt üblicherweise in g/L spezifiziert ist. Deshalb ist bei den Berechnungen ggf. die Dichte zu berücksichtigen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:
 - a) *Ausgangsgröße ist das Mittelvolumen:*
Beispiel: Mittelvolumen = 500 L, Wirkstoffgehalt = 350 g/L, Dichte = 1,20 g/cm³;
dann gilt:
 - Spalte 3: *Mittelmasse (kg) = Mittelvolumen * Dichte = 500 * 1,20 = 600 kg*
 - Spalte 6: *Wirkstoffmasse (kg) = Mittelvolumen * (Wirkstoffgehalt/1000)*
*= 500 * (350/1000) = 175 kg*
 - b) *Ausgangsgröße ist die Mittelmasse:*
Beispiel: Mittelmasse = 600 kg, Wirkstoffgehalt = 350 g/L, Dichte = 1,20 g/cm³;
dann gilt:
 - Spalte 3: *die Mittelmasse (kg) ist ohne Umrechnung einzutragen = 600 kg*
 - Spalte 6: *Wirkstoffmasse (kg) = (Mittelmasse/Dichte) * (Wirkstoffgehalt/1000)*
*= (600 / 1,20) * (350/1000) = 175 kg*
- Bitte benutzen Sie als Dezimalzeichen ein Komma (nicht Punkt) und verwenden Sie, auch bei großen Zahlen, keine Tausender-Trennzeichen.

Beispiele auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter:

<https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/mengen-meldung>